

Überlegungen zu einer Reform des Familiennamens bei Eheschließung unter dem Blickwinkel der Gleichberechtigung

Ulrike Aichhorn

Name ist Identität! Das Namensrecht ist ein höchstpersönliches Recht, das mit der Geburt erworben wird¹ und zugleich ist es ein absolutes Recht, d. h. es kann gegen jedermann geltend gemacht werden. Im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch wird der Name gesetzlich geschützt.² Wird jemand an der Führung ihres/seines Namens gehindert, so kann sie/er auf Unterlassung bzw. Schadenersatz klagen. Eingriffe in das Namensrecht können aber gesetzlich bestimmt sein, der praktisch bedeutendste Fall ist der Erwerb des gemeinsamen Familiennamens bei einer Eheschließung.

Das österreichische Recht sieht im Falle der Verheiratung eines Paares einen gemeinsamen Familiennamen vor.³ Dies kann der Name eines der beiden Ehegatten sein; wird vom Brautpaar keine Bestimmung über den gemeinsamen Familiennamen getroffen, schreibt das Gesetz den Namen des Mannes als gemeinsamen Familiennamen vor. Derjenige oder – wie die überwiegende Praxis zeigt – diejenige, dessen/deren Namen nicht der Familienname wurde, kann den bisherigen Namen mittels Bindestrich dem „neuen“ Familiennamen nachstellen. Dieses Recht erstreckt sich aber nicht auf alle Urkunden und Dokumente.⁴

Im Gegensatz zur österreichischen Rechtslage stehen internationale Dokumente, die Österreich unterschrieben und ratifiziert hat und die im Falle einer Eheschließung bestimmen, daß gleiche Rechte für Frau und Mann zu gelten haben.⁵ Die UN-Konvention von 1981 zur

1 ABGB § 16.

2 ABGB § 43 Schutz des Namens: Wird jemandem das Recht zur Führung ihres/seines Namens bestritten oder wird er durch unbefugten Gebrauch seines Namens (Decknamens) beeinträchtigt, so kann er auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz klagen.

3 ABGB § 93.

4 ABGB § 93 Abs. 2 Satz 3.

5 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948 Art. 16 Abs. 1: Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne Beschränkung durch Rasse, Staatsbürgerschaft oder Religion das Recht, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche

Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verpflichtet die Vertragsstaaten – also auch Österreich – dazu, „alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in allen ehelichen und familiären Angelegenheiten (zu treffen) und ... insbesondere folgende Rechte auf der Grundlage der Gleichheit von Mann und Frau (zu gewährleisten): c) gleiche Rechte und Pflichten in der Ehe und bei deren Auflösung; ... g) dieselben persönlichen Rechte als Ehegatten, einschließlich des Rechts auf Wahl des Familiennamens ...“⁶ Darüber hinaus haben die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, „a) die einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau bewirken und so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit bzw. Überlegenheit des einen oder des anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken führen; ...“⁷

Die Tatsache, daß mangels einer Verfügung des Brautpaares das Gesetz den Namen des Mannes zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt, wird vielfach als Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und als Diskriminierung der Frau gesehen und führte auch bereits zu einer Befassung durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof. Die politische und öffentliche Diskussion zu diesem Thema wird einerseits häufig emotional geführt, andererseits kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, als sollte hier „das Rad neu erfunden werden“. Denn ein Blick auf Europa zeigt, daß die gesetzliche Zurücksetzung eines Geschlechts nicht notwendig ist.

Die wenigsten europäischen Länder⁸ kennen nämlich den Zwang zum gemeinsamen Familiennamen (des Mannes), auch nicht traditionellerweise katholische wie Irland und Spanien. Den Ausnahmestatus teilte mit Österreich und der Schweiz bis vor kurzem noch Deutschland. Durch das deutsche Bundesverfassungsgericht⁹ wurde aber eine gänzlich andere Richtung eingeschlagen. Das deutsche Höchstgericht erkannte, daß es mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung nicht vereinbar sei, daß der Mannesname von Gesetzes wegen Ehe-name werde, wenn die Ehegatten keinen ihrer Geburtsnamen zum

Rechte. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte 1966, Art. 23 Abs. 4 Satz 1: Die Vertragsstaaten werden durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, daß die Ehegatten gleiche Rechte und Pflichten bei der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe haben. Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Erklärungen Art. 5 Satz 1: Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und gleiche Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe.

6 BGBl Nr. 443/1982 Art. 16 Abs. 1.

7 BGBl Nr. 443/1982 Art. 5.

8 In Großbritannien kann die Frau einerseits ihren Namen bei der Eheschließung beibehalten, andererseits aber auch den Namen des Mannes annehmen. Finnland, Norwegen, Schweden, Dänemark und Island kennen gleichfalls keine gesetzlich auferlegte Pflicht eines Ehegatten, seinen Namen bei der Eheschließung aufzugeben. Auch Frankreich, Griechenland, Ungarn und Portugal kennen keinen Zwang zum gemeinsamen Familiennamen. Ebenso kann in Belgien, den Niederlanden und in Luxemburg jeder Ehegatte seinen bisherigen Namen beibehalten.

9 Beschluß des Ersten Senates vom 5. März 1991–1 BvL 83/86, 1 BvL 24/88.

Ehenamen bestimmten. Der Name der Frau könne nach der bisherigen deutschen Regelung nur dann Familienname werden, wenn die Frau ihren Mann zu einer entsprechenden Erklärung bewegen könne. Umgekehrt bestehe für den Mann kein Zwang zu einem Einigungsversuch mit seiner Partnerin, da sein Name im Konfliktfall per Gesetz zum Ehenamen werde. In dieser Bestimmung konnte das deutsche Bundesverfassungsgericht keine biologische oder funktionale Rechtfertigung erkennen und erachtete sie daher als Benachteiligung der Frau. „Allein die traditionelle Prägung eines Lebensverhältnisses reicht für eine Ungleichbehandlung jedoch nicht aus. Das verfassungsrechtliche Gebot verlöre seine Funktion, für die Zukunft die Gleichberechtigung der Geschlechter durchzusetzen, wenn die vorgefundene gesellschaftliche Wirklichkeit hingenommen werden müßte.“¹⁰

Der frauenrechtspolitisch bedeutsame Beschluß des deutschen Höchstgerichts führte in weiterer Folge über zwei Jahre hinweg zu einer intensiven Befassung von Jurist/inn/en, Politiker/inne/n, Parteien und Verbänden mit der Neuregelung des Familiennamensrechts. Das schließlich vorgelegte Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts (Familiennamensrechtsgesetz) sieht kurzgefaßt folgendes vor: Es besteht kein Zwang mehr zu einem gemeinsamen Ehenamen, er soll aber, der Sitte entsprechend, weiterhin gebildet werden. Wird kein gemeinsamer Ehename bestimmt, führt sowohl die Ehefrau als auch der Ehemann den bisherigen Namen weiter. Das eheliche Kind führt den Ehenamen der Eltern, fehlt dieser und können sich die Eltern auch nicht einigen, überträgt das Vormundschaftsgericht das Bestimmungsrecht auf einen Elternteil.

Nicht nur das deutsche Bundesverfassungsgericht, auch der österreichische Verfassungsgerichtshof¹¹ wurde wegen behaupteter Gleichheitswidrigkeit der namensrechtlichen Wirkungen der Eheschließung angerufen. Das österreichische Höchstgericht kam aber zu einer völlig anderen Rechtsauffassung als das deutsche. In der Tatsache, daß das Gesetz den Namen des Mannes mangels anderslautender Erklärung des Brautpaares zum Familiennamen bestimmt, sieht der österreichische Verfassungsgerichtshof keine Bevorzugung des Mannes, sondern die Bedachtnahme auf die erfahrungsgemäß im Einzelfall vorliegenden tatsächlichen Gegebenheiten. Der Gleichheitssatz verpflichte den Gesetzgeber nicht, auf eine Änderung der tatsächlichen Gepflogenheiten bei der freien Wahl des Ehenamens hinzuwirken. Weiter wird ausgeführt, daß die Eheschließung als Neugründung einer Familie ein derart einschneidender Akt sei, daß an der Berechtigung des Gesetzgebers, daran namensrechtliche Folgen zu knüpfen, auch unter dem Blickwinkel des Art. 8 EMRK, Recht auf Privatleben, kein Zweifel bestehen könne. Eine Weiterführung unterschiedlicher Familiennamen durch die Ehegatten verlagere das Problem nur auf andere Situationen, insbesondere die Bestimmung des Familiennamens der Kinder.

¹⁰ Dt. BVerfG.

¹¹ G 227/92-9 vom 18. Dezember 1993.